

§ 1 Geltungsbereich

1. Für alle Verträge und sonstigen geschäftlichen Beziehungen zwischen der Firma Wimbler und ihren Vertragspartnern (kurz als „Kunden“ bzw. „Lieferanten“ bezeichnet) sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen sowie die Einkaufsbedingungen der Firma Wimbler maßgebend. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, ohne dass es einer nochmaligen ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Einkaufsbedingungen der Firma Wimbler gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen der Firma Wimbler abweichende Bedingungen oder Forderungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die Firma Wimbler hätte ausdrücklich ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Die Geschäftsbedingungen der Firma Wimbler gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von den Geschäftsbedingungen der Firma Wimbler abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos erfolgt.

§ 2 Vertragsabschluss, Form

1. Die Angebote der Firma Wimbler sind freibleibend. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Maßgebliche Vertragsgrundlage ist das Leistungsangebot der Firma Wimbler. Davon abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen sowie nachträgliche Änderungen der Leistung nach Vertragsabschluss werden nur wirksam, wenn sie von der Firma Wimbler schriftlich bestätigt wurden.
3. Die Firma Wimbler kann Vertragsleistungen ganz oder teilweise Dritten (Erfüllungsgehilfen) übertragen, insbesondere, wenn Leistungen in den Aufgabenbereich von Sonderfachleuten fallen.

§ 3 Eigentumsvorbehalt, Rücktritt

1. Die Firma Wimbler behält sich ihr Eigentum an der Ware/Dienstleistung bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma Wimbler berechtigt, die Herausgabe der Ware unter angemessener Fristsetzung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Bei noch nicht erfolgter Lieferung ist die Firma Wimbler berechtigt, die Ware zurückzubehalten oder die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, bis sämtliche Verbindlichkeiten des Kunden bezahlt sind. Im Herausgabeverlangen bzw. der Zurückhaltung des Vertragsgegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung, es sei denn, die Firma Wimbler hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Forderungen der Firma Wimbler gegenüber dem Kunden, die sich aus der Ware/Dienstleistung ergeben wie bereits geleistete Arbeitszeit, verbrauchtes Material oder ähnliches bleiben hiervon unberührt und weiterhin bestehen.

2. Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter hat der Kunde der Firma Wimbler unverzüglich mitzuteilen. Verletzt der Kunde diese Pflicht, haftet er der Firma Wimbler gegenüber auf Schadensersatz.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
4. Die Firma Wimbler ist bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen bzw. die Nutzung der Dienstleistung zu untersagen.
5. Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn die Firma Wimbler eine Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln bleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen nach Aufforderung durch die Firma Wimbler innerhalb einer angemessenen Pflicht zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung/Leistung besteht.
6. Wird der Vertrag durch Rücktritt, gleich aus welchem Grund aufgehoben, ist der Kunde zur Zahlung einer angemessenen Nutzungsentschädigung für die Dauer der Überlassung des Vertragsgegenstandes verpflichtet.
7. Der Kunde ist berechtigt, die Ware/Dienstleistung bei vorheriger Zustimmung der Firma Wimbler im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt der Firma Wimbler bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die Firma Wimbler nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Firma Wimbler behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
8. Der Kunde ist im Falle des Zahlungsverzugs auf Anforderung zur Nennung seiner Kunden, an die Ware/Dienstleistung weiterverkauft und soweit diese noch nicht bezahlt wurde, verpflichtet.
9. Wird die Ware mit anderen, der Firma Wimbler nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Firma Wimbler das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde der Firma Wimbler anteilmäßig Miteigentum überträgt.
10. Vorpfändungen und Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Bei zu kurzem Zugriff auf die Vorbehaltsware/Vorbehaltsdienstleistung, insbesondere Pfändung, wird der Kunde auf das Eigentum der Firma Wimbler hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die Firma Wimbler ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Firma Wimbler die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Waren/Dienstleistungen der Firma Wimbler werden gemäß den im Angebot der Firma Wimbler aufgeführten Preisen berechnet. Die Preise der Firma Wimbler sind Nettopreise ab

Werk. Der Auftraggeber hat zusätzlich die Mehrwertsteuer in der bei Rechnungslegung geltenden Höhe zu entrichten.

2. Die Firma Wimbler ist zu Preisänderungen berechtigt und verpflichtet, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefertermin mehr als vier Monate liegen und nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten. Die Firma Wimbler wird den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Die für die Preissenkung oder -erhöhung maßgeblichen Kostenfaktoren und Kostenerhöhungen werden von der Firma Wimbler auf Verlangen des Kunden nachgewiesen.
3. Die Zahlung hat bei Lieferungen und Dienstleistungen der Firma Wimbler ohne jeden Abzug und unverzüglich nach Warenerhalt bzw. Fertigstellung der Leistung zu erfolgen, falls nichts anderes vereinbart ist.
4. Der Kunde hat während eines Zahlungsverzugs die Geldschuld in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz der deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Firma Wimbler behält sich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
5. Für den Zahlungsverzug gelten ansonsten die gesetzlichen Regelungen. Bei Zahlungseinstellung, Zahlungsverzug, Verschlechterung der Wirtschaftslage des Kunden oder Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist die Firma Wimbler berechtigt, sämtliche noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort geltend zu machen. Der Kunde ist berechtigt, die Geltendmachung dieser Rechte durch Sicherheitsleistung in Form selbstschuldnerischer Bankbürgschaft in Höhe des Zahlungsanspruches der Firma Wimbler nebst Zinsen und Kosten abzuwenden.
6. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von der Firma Wimbler nicht bestritten oder anerkannt wurden.
7. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Termine

1. Die Lieferungen erfolgen ab Werk. Die in den Angeboten der Firma Wimbler angegebenen Lieferzeiten sind freibleibend. Lieferfrist und Termine sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Bei nachträglich vereinbarten Änderungen hinsichtlich der vertraglichen Leistung verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Ein vertraglich vorgesehener Liefertermin ist nur dann ein Fixtermin, wenn er ausdrücklich schriftlich als solcher bezeichnet wird. Ist der Kunde zur Beibringung von Genehmigungen, Freigabeerklärungen, Einbauplänen, Vorauszahlungen, Bescheinigungen oder sonstigen Unterlagen verpflichtet, so beginnt die Lieferzeit erst mit vollständiger Ablieferung dieser Unterlagen, unbeachtet des Zugangs der Auftragsbestätigung.
2. Eine Lieferfrist gilt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an einen Transporteur als eingehalten.
3. Die Firma Wimbler ist zur Erbringung auch von Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Vertragspartner zumutbar ist.

4. Die Liefertermine der Firma Wimbler stehen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Ereignisse bei der Herstellung oder sonstiger Hindernisse durch höhere Gewalt, extremen Witterungsverhältnissen, behördlichen Maßnahmen, Betriebsstörungen, Transportverzögerungen, Arbeitskämpfe, Materialverknappungen oder Import- und Exportrestriktionen, die der Firma Wimbler oder ihren Lieferanten die Leistung nachträglich wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Die Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum der Behinderung samt angemessener Wiederanlaufzeit. Die Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zum Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk der Firma Wimbler verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Die Liefertermine gelten auch dann als eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand ohne Verschulden der Firma Wimbler nicht rechtzeitig abgesandt werden kann. In diesem Fall reicht die Mitteilung der Versandbereitschaft aus.
5. Im Falle nicht ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Ereignisse, die der Firma Wimbler nachträglich ihre Leistungspflichten unmöglich machen oder wesentlich erschweren, ist die Firma Wimbler berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne gegenüber dem Kunden Schadensersatzpflichtig zu werden. Über die Nichtverfügbarkeit der Leistung wird der Kunden unverzüglich informiert und erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstattet. Erklärt die Firma Wimbler sich auf Verlangen nicht, können Kunden vom Vertrag zurücktreten.
6. Der Kunde ist bei der Überschreitung verbindlicher Fristen durch die Firma Wimbler nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn er zuvor der Firma Wimbler schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese von der Firma Wimbler nicht eingehalten werden konnte. Ausgenommen von dieser Regelung sind absolute Fixgeschäfte, für die gesetzliche Regelungen Anwendung finden.
7. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners für die Fälle der Leistungsverzögerung durch die Firma Wimbler, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Firma Wimbler eine zwingende gesetzliche Haftung begründet wird.
8. Werden der Firma Wimbler unregelmäßiger Zahlungsverkehr, Vermögensverschlechterungen, Zahlungseinstellung, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder Antragstellung auf Insolvenzeröffnung des Kunden bekannt, ist die Firma Wimbler berechtigt nach Wahl gegen Nachnahme oder Vorkasse zu liefern. Der Kunde ist berechtigt, die Geltendmachung dieser Rechte durch Sicherheitsleistung in Form selbstschuldnerischer Bankbürgschaft in Höhe des Zahlungsanspruches der Firma Wimbler nebst Zinsen und Kosten abzuwenden.

§ 6 Mitwirkungspflichten

1. Die Firma Wimbler und der Kunde sind in jeder Phase der Vertragserfüllung zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet.
2. Der Kunde erteilt der Firma Wimbler in der Planungs- und Angebotsphase die notwendigen Informationen über den Ist- und Sollzustand in den vorgesehenen Anwendungsgebieten, über politische und verfahrenstechnische Ziel und Prioritäten und über alle sonstigen in seiner Sphäre liegenden Vorgaben, die zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigt werden.

3. Die Dokumentationen werden digital in einem geeigneten Format (PDF, DOC, XLS), sofern nicht gesonderte Vereinbarungen andere Regelungen vorsehen, geliefert. Testprotokolle können auch als handschriftlich ausgefüllte Testformulare vorliegen. Alle Dokumente, Quelldateien und ausführbare Programme werden auf elektronischen Speichermedien (Festplatte, CD-ROM, DVD, Flash-Laufwerk) oder per elektronischer Post (E-Mail) geliefert.
4. Liegt kein Pflichten- und Lastenheft des Kunden vor, erstellt Firma Wimbler auf Kosten des Kunden eine Spezifikation der zu erstellenden Leistung. Die Spezifikation ist vom Kunden dann unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt, zu korrigieren. Andernfalls gilt die Spezifikation als genehmigt. Das entsprechende gilt, wenn während der Leistungserstellung Änderungen des Pflichtenheftes oder der Spezifikation erfolgen.
5. Soweit Arbeiten in den Geschäftsräumen des Kunden durchgeführt werden, werden der Firma Wimbler ohne Berechnung die erforderlichen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.
6. Die Vertragsparteien sind gegenseitig zur Wahrung der im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen zur Kenntnis gelangten Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Dies bezieht sich auch auf die Verpflichtung der Vertragsparteien, ihre Mitarbeiter, die mit der Durchführung des Vertrages befasst sind, entsprechend zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
7. Die Leistung der Firma Wimbler wird ausreichend erläutert und dokumentiert durch die für entsprechend ausgebildetes Fachpersonal zwingend erforderlichen Informationen. Verfügt das Personal des Kunden, das die Vertragsleistung der Firma Wimbler anwendet, nicht über eine entsprechende Qualifikation oder Ausbildung, so kann die Firma Wimbler gegen gesonderte Vergütung eine Schulung des Personals zur sachgerechten Bedienung des Vertragsgegenstandes vornehmen.
8. Der Kunde verpflichtet sich, mit der erhaltenen Ware bzw. Leistung unverzüglich und vor Weiterverwendung, -verarbeitung und/ oder -veräußerung der Ware bzw. Leistung, die Kontakte zu Dritten mit sich bringt, die erforderlichen Tests oder Kontrollen durchzuführen, um Folgeschäden für Dritte nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik wirksam ausschließen zu können.

§ 7 Kündigung

1. Kündigt der Kunde von Forschungs- und Entwicklungsleistungen den Vertrag vor Vollendung der gesamten Vertragsleistung, behält die Firma Wimbler den Anspruch auf die volle Vergütung im Hinblick auf bereits erbrachte Teilleistungen. Für den nicht vollständig erbrachten Teil der Leistung hat die Firma Wimbler Anspruch auf Ersatz der nachweislich geleisteten Arbeitsstunden zu den vereinbarten Verrechnungssätzen. Die Firma Wimbler kann ferner Ersatz für alle weiteren im Hinblick auf den nicht vollständig erbrachten Teil der Leistung entstandenen Aufwendungen verlangen. Darüber hinaus erhält die Firma Wimbler von dem Teil der Gesamtvergütung, der auf noch nicht begonnene Teilleistungen entfällt, pauschal einen Betrag in Höhe von 30 %.
2. Der Kunde kann eine Herabsetzung dieser so berechneten Vergütung verlangen, wenn er nachweist, dass die Firma Wimbler mehr an Aufwendungen erspart hat oder anderweitig erworben hat oder es böswillig unterlassen hat, anderweitig mehr zu erwerben.

3. War der Kunde aufgrund eines von der Firma Wimbler zu vertretenden wichtigen Grundes zur Vertragskündigung berechtigt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Die Gefahr geht auch über, wenn der Vertragsgegenstand vom Kunden abgenommen wurde, die Bereitstellung dem Kunden mitgeteilt oder die Lieferung auf Wunsch des Kunden zurückgestellt wird.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt der Versand auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Vertragsgegenstand wird von der Firma Wimbler handelsüblich verpackt; die Wahl der Versandart bleibt der Firma Wimbler überlassen. Eine Transportversicherung erfolgt auf Wunsch und Kosten des Kunden. Die Firma Wimbler haftet nicht für Verlust, zufälligen Untergang oder Verschlechterung versendeter Ware.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist.
4. Schadensersatzforderungen gegen haftende Dritte und/oder Versicherungen tritt die Firma Wimbler hiermit an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an. Weitere Ansprüche gegen die Firma Wimbler sind ausgeschlossen.

§ 9 Gewährleistung, Rügepflicht, Verjährung

1. Für Mängel des Vertragsgegenstandes haftet die Firma Wimbler im Falle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten gemäß § 377 HGB durch den Kunden nach den folgenden Regelungen.
2. Als Beschaffenheit der Ware/Dienstleistung gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung/Leistungsbeschreibung der Firma Wimbler als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung der Firma Wimbler oder Dritter stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheit dar.
3. Erhält der Kunde eine mangelhafte Installations-Anleitung, ist die Firma Wimbler lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Anleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Anleitung der ordnungsgemäßen Montage, Einrichtung bzw. Installation der Ware oder Leistung entgegensteht.
4. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch die Firma Wimbler nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
5. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen, wenn die Programmerstellung Vertragsgegenstand ist.
6. Liegt ein Mangel entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden vor, leistet die Firma Wimbler zunächst nach ihrer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

7. Schlägt die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
8. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsverletzung arglistig verursacht wurde.
9. Weitergehende Mängelansprüche des Kunden, insbesondere Schadensersatzansprüche des Kunden auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit die Firma Wimbler gesetzlich zwingend dafür haften muss, insbesondere in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
10. Der Kunde ist verpflichtet den Vertragsgegenstand in zumutbarer Weise auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Zu offensichtlichen Mängeln zählen auch das Fehlen von Handbüchern sowie leicht sichtbare Beschädigungen des Vertragsgegenstandes, die Lieferung einer anderen oder einer zu geringeren Menge des Vertragsgegenstandes. Offensichtliche Mängel sind vom Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware/Dienstleistung, andere Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
11. Sind Vertragsgegenstände oder Teile dieser sicherheitsrelevant, so sind diese in jedem Fall vom Kunden vollständig bei Empfang der Ware/Leistung auf Mängel hin zu untersuchen.
12. Sofern in elektronischen Schaltungen Bauteile eingesetzt werden, für deren Funktion der Hersteller z.B. aufgrund eines bekannten Fehlverhaltens partiell Gewährleistungsansprüche ausschließt, so sind diese ebenfalls von der Gewährleistung gegenüber Wimbler ausgeschlossen. Dies gilt ebenso für jegliche Ansprüche, die durch eine Fehlfunktion dieser Bauelemente entstanden sind.
13. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung/Leistung sind individuell zwischen der Firma Wimbler und ihren Kunden zu vereinbaren. Wurde keine Verjährungsfrist vereinbart, so beträgt diese – gleich aus welchem Rechtsgrund – ein Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. ab Abnahme der Leistung, es sei denn es gelten abweichende gesetzliche Verjährungsfristen. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei vorwerfbarem grobem Verschulden sowie im Falle von zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

§ 10 Abnahme

Sofern die Firma Wimbler zur Erstellung von Individualsoftware verpflichtet ist, gilt die Abnahme der Software als erfolgt, sofern ein vertraglich geschuldetes Benutzerhandbuch dem Kunden übergeben wurde, und/oder der Kunde die Software in Gebrauch nimmt und/oder über eine zur Überprüfung der Software angemessene Zeit nutzt.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der Firma Wimbler auf den nach der Art der Ware/Dienstleistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden des Kunden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Firma Wimbler. Die Haftung für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Eine Haftung der Firma Wimbler bei leicht fahrlässiger Verletzung vertragsunwesentlicher Pflichten ist ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht eigene Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der Firma Wimbler zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
2. Jegliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen bzw. erloschen, wenn
 - der Mangel auf einer unsachgemäßen Benutzung der Ware, einen falschen Anschluss, bzw. der Verwendung ungeeigneten Zubehörs oder eine falsche Bedienung durch den Kunden zurückzuführen ist, oder
 - der Gegenstand nicht entsprechend der Empfehlung der Firma Wimbler oder des Herstellers gewartet oder gepflegt worden ist und der Mangel hierdurch entstanden ist, oder
 - der Mangel auf einer unsachgemäßen Veränderung des Gegenstandes beruht, oder
 - der Schaden durch höhere Gewalt, z.B. Blitzschlag entstanden ist, oder der Schaden durch ausgelaufene Batterien oder durch Verwendung verbrauchter oder ungeeigneter Batterien entstanden ist, oder
 - die Vertragsleistung oder die Dokumentation von dem Kunden verändert wird oder einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung unterzogen wird.
3. Ein Rückgriff des Kunden auf die Firma Wimbler gemäß § 478 BGB ist ausgeschlossen. Der Kunde verzichtet insbesondere auf die Geltendmachung von Aufwendungsersatz. Im Gegenzug gewährt die Firma Wimbler dem Kunden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 478 BGB einen gleichwertigen Ausgleich nach eigener Wahl. Der Kunde hat die Firma Wimbler unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen, schriftlich zu informieren, sobald er von seiner Inanspruchnahme wegen Mängeln durch einen Dritten Kenntnis erlangt. Kommt der Kunde dieser unverzüglichen Anzeigepflicht nicht nach, verliert er seinen Anspruch gegenüber der Firma Wimbler auf gleichwertigen Ausgleich.
4. Die Vorschriften der §§ 478 Abs. 3, 476 BGB sind nicht anwendbar, wenn die Ware beim Kunden der Firma Wimbler unverhältnismäßig lange lagert.

5. Haften die Firma Wimbler und der Kunde aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen des Produkthaftungsgesetzes für Folgeschäden eines Dritten als Gesamtschuldner, so ist die Firma Wimbler dem Kunden gegenüber intern nur zum Ausgleich verpflichtet, wenn der Kunde den vollen Nachweis erbringt, dass der Folgeschaden des Dritten allein durch die Firma Wimbler verursacht wurde. Der Umfang des von der Firma Wimbler dem Kunden gegenüber dann zu leistenden Ersatzes beschränkt sich auf höchstens EUR 5.000,00.

§ 12 Schutzrechte

1. Die Firma Wimbler gewährleistet, dass ihre Vertragsgegenstände und Leistungen frei von gewerblichen Schutzrechten Dritter (Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken, Urheberrechte) sind, die eine Nutzung entsprechend dem vertraglich festgelegten Umfang einschränken oder ausschließen, sofern diese in der Bundesrepublik Deutschland registriert und veröffentlicht worden sind.
2. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch gewerbliche Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat die Firma Wimbler in einem für den Kunden zumutbaren Umfang das Recht, entweder den Vertragsgegenstand so abzuändern, dass er aus dem Schutzbereich herausfällt oder die Befugnis zu erwirken, dass der Vertragsgegenstand uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Kunden vertragsgemäß genutzt werden kann. Die Firma Wimbler ist wahlweise auch berechtigt, den Vertragsgegenstand gegen Erstattung der Vergütung abzüglich Nutzungersatzes für die Dauer der Nutzung durch den Kunden zurückzunehmen.

§ 13 Software

1. Sofern mit dem Kunden nicht abweichende Vereinbarungen getroffen werden, sind alle durch den Kunden bei der Firma Wimbler bezogenen Programme urheberrechtlich geschützt und können vom Kunden nur nach Unterzeichnung eines schriftlichen Software-Lizenzvertrages bezogen und genutzt werden. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches, einfaches Recht zur Nutzung der Software eingeräumt (Nutzungslizenz), sofern dies nicht abweichend vereinbart wurde. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig, sofern dies nicht ebenfalls vereinbart wurde. Die Software wird zur Verwendung auf dem hierfür bestimmten Vertragsgegenstand überlassen.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Software nach dem vertraglich bestimmungsgemäßen Zweck einschließlich der Fehlerberichtigung zu benutzen. Die Erstellung einer Sicherungskopie ist nur zulässig, wenn sie zur Sicherung der künftigen Benutzung erforderlich ist. Das Beobachten, Untersuchen und Testen des Programms durch Laden, Anzeigen, Ablaufen und Übertragen ist nur zur Ermittlung der dem Programm zu Grunde liegenden Ideen und Grundsätze zulässig. Kopien der Programme und Dokumentationen der Firma Wimbler sind mit Copyright-Vermerk zu versehen.
3. Die Überlassung des Quellcodes bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Quellenprogramme können dabei nur überlassen werden, sofern die Firma Wimbler hierzu berechtigt ist und der Firma Wimbler die Überlassung möglich ist. Die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform (Dekompilierung) ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 69e UrhG zulässig.

§ 14 Rahmenverträge

1. Preisdifferenzen aufgrund einer sich verändernden Marktsituation oder Umwelt während der Rahmenlaufzeit unterliegen nicht dem Einflussbereich Wimblers und werden nach Rücksprache mit dem Kunden entsprechend verrechnet.
2. Aufgrund von Verpackungseinheiten seitens Lieferanten von Wimbler bzw. aufgrund von Reparaturen oder Defekten behält sich Wimbler geringfügige Mengenabweichungen (bis zu 5%) für die Gesamtmenge bei Rahmenaufträgen vor.
3. Sofern bis zum Rahmenende nicht die vereinbarte Gesamtmenge abgerufen wird, wird dem Kunden durch Wimbler eine Nachfrist gesetzt. Nach Verstreichen der Frist erfolgt die Produktion und Auslieferung der bestellten Ware durch Wimbler, wobei Beistellprodukte, sofern diese nicht vom Kunden zu Verfügung gestellt, beschafft und dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Anfallende Kosten zwischen Rahmenende und vollständiger Auslieferung werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde gelten als Rahmenlaufzeit 1 Jahr, als Nachfristen 4 Wochen.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung, d.h. die Anwendbarkeit der Vereinbarung der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG, vom 11. April 1980) wird ausgeschlossen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand gegenüber einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentliche rechtlichen Sondervermögen ist für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Geschäftsverbindung Fürth i. Bay., Deutschland als Geschäftssitz der Firma Wimbler.
3. Wird ein Vertrag im EU-inneregemeinschaftlichen Verkehr geschlossen und ausgeführt und legt der Kunde der Wimbler nicht mit der Bestellung seine Umsatzsteueridentifikationsnummer vor, so ist Wimbler berechtigt, die deutsche Umsatzsteuer zusätzlich zu dem vereinbarten Preis in Rechnung zu stellen und zu verlangen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.